Krankenversicherung und Haftpflichtversicherung

Keine Krankenversicherung? Davon können wir nur abraten!

Wer nicht krankenversichert ist, muss im Krankheitsfall in Deutschland die Kosten für die ärztliche Behandlung und Medikamente selbst bezahlen. Die Versorgung von Kranken ist in Deutschland sehr gut, allerdings auch teuer. **Wir raten dringend dazu, eine Krankenversicherung abzuschließen**.

Kostenbeispiel für:	Dagegen steht:
Zahnbehandlung: 1.280 € Ambulante Operation: 752 € Schwangerschaft und Entbindung: 5.675 € Stationäre Behandlung: 2.020 €	Monatlicher Versicherungsbeitrag: ca. 91 €

Gesetzliche Krankenversicherung

In Deutschland sind Studierende an Hochschulen im Fachstudium bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres oder bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters in der gesetzlichen Krankenkasse versicherungspflichtig.

Der Versicherungsbeitrag für Studierende unterscheidet sich bei den gesetzlichen deutschen Krankenkassen ein wenig. Er beträgt aktuell (SS2018) ca. 91 € pro Monat, d.h. ca. 546 € pro Semester. Für Studierende gilt, dass die gesetzliche Krankenversicherung erst mit Beginn des Semesters, frühestens mit dem Tag der Immatrikulation beginnt. Vom Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation besteht keine Versicherungspflicht und damit auch kein Versicherungsschutz. Es ist daher ratsam, für diesen Zeitraum eine separate Versicherung abzuschließen.

Private Krankenversicherung

Die private Krankenversicherung unterscheidet sich in einigen wesentlichen Punkten von der gesetzlichen Krankenversicherung. Die privaten Krankenversicherungsgesellschaften haben nicht in allen deutschen Städten Agenturen. Die Versicherung entscheidet frei über die Aufnahme einer Person. Wenn erhebliche Vorerkrankungen vorliegen, sind die Chancen gering, in eine private Krankenversicherung aufgenommen zu werden.

Der Versicherungsbeitrag richtet sich nach Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand der betreffenden Person sowie nach dem Umfang der Leistungen, die von der Versicherung übernommen werden sollen. Beachten Sie unbedingt die Versicherungsbedingungen, die besondere Abmachungen zur Erstattung von Kosten oder zu Höchstsätzen von Arzthonoraren enthalten. Manche Versicherungen vereinbaren einen Selbstbehalt, d.h. ein Teil der Abrechnung muss vom Patienten selbst getragen werden. Zum Teil müssen Arzt- und Zahnarztrechnungen zunächst selbst bezahlt werden und dann die Rechnungen bei der Versicherungsgesellschaft zur Rückerstattung der Kosten per Post eingereicht werden. Auch Kündigungsfristen, Zahlungsmodus, Rückfragemöglichkeit und Erreichbarkeit im Krankheitsfall sind unterschiedlich und sollten bei Ihrer Entscheidung berücksichtigt werden. Der Umfang der Leistungen privater Krankenversicherungen unterscheidet sich erheblich, z.B. bei Brillen, Zahnerkrankungen oder Rehabilitationsmaßnahmen. Bei der Auswahl einer privaten Krankenversicherung sollten als Anhaltspunkt die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse dienen. Denken Sie auch an Vorerkrankungen, Entbindung, Vorsorgeuntersuchungen, Zahnersatz und Rücktransport im Krankheitsfall. Studierende, die einen Studienabschluss anstreben, sollten darauf achten, dass ihre Versicherung konform ist mit dem deutschen Pflichtversicherungsgesetz (§5 SGB ohne Altersbegrenzung und ohne Jahresfrist).

Immatrikulation

Bei der Immatrikulation muss jeder Studierende (gemäß SKV-MV §2 BGB I) entweder

a) eine **Mitgliedsbescheinigung einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse für die Einschreibung an der Universität** vorlegen oder

b) einen **Bescheid zur Befreiung von der Krankenversicherungspflicht** (Bescheinigung, dass er/sie von der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist / nicht versicherungspflichtig ist / versicherungsfrei ist). **Diese Befreiung gilt für die gesamte Studiendauer in Deutschland und kann nicht widerrufen werden.** Der Bescheid wird **von einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse** ausgestellt (siehe Liste am Ende dieses Kapitels).

Studierende aus der EU und aus dem ERASMUS-Programm

Für Studierende aus Ländern der Europäischen Union, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen getroffen hat, gilt eventuell die im Heimatland abgeschlossene gesetzliche Krankenversicherung weiter, wenn sie durch Vorlage der **EHIC (European Health Insurance Card)** oder des Formulars AT11 (aus der Türkei) nachgewiesen wird. Dies bedeutet, dass der Studierende im Falle einer akuten Erkrankung dem behandelnden Arzt in Deutschland die EHIC aus dem Heimatland vorlegen kann. **Alle Vorsorgeuntersuchungen und Erkrankungen, die nicht akut sind, werden weiterhin im Heimatland behandelt**; auch für alle Hilfsmittel wie Brillen usw. wendet sich die/der Studierende weiterhin an seine Versicherung im Heimatland.

Die EHIC oder das Formular AT11 muss von der Versicherung des Heimatlandes ausgestellt werden und ist zur Ausstellung eines Befreiungsbescheides einer der gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland vorzulegen. **Diese Befreiung gilt für die gesamte Studiendauer in Deutschland und kann nicht widerrufen werden.** Siehe auch oben **Immatrikulation b)**

Der Krankenversicherungsschutz aus einem Land der Europäischen Union gilt auch für die Zeit vor der Immatrikulation. Eine zusätzliche Versicherung bis zur Immatrikulation ist deshalb nicht notwendig.

Bitte beachten Sie: **Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland** durch Vorlage der EHIC oder des Formulars AT11 **eignet sich nur für ein Kurzzeitstudium**, beispielsweise im Rahmen des ERASMUS-Programms.

Für einen Aufenthalt in Deutschland von mehr als 2 Semestern, wie ein Studium mit akademischem Abschluss oder eine Promotion**, empfehlen wir den Abschluss einer Krankenversicherung in Deutschland.** Studierende aus der Europäischen Union, die sich in Deutschland krankenversichern wollen, benötigen das Formular E 104 aus dem Heimatland zur Vorlage bei der deutschen Krankenkasse als Nachweis, dass im Heimatland aktuell kein Krankenversicherungsschutz vorliegt.

Studierende, die im Rahmen der Familienversicherung in Deutschland krankenversichert sind

Studierende, deren Eltern oder Ehegatte/-in in Deutschland gesetzlich krankenversichert sind/ist, können unter bestimmten Bedingungen bis zum 25. Lebensjahr im Rahmen der Familienversicherung beitragsfrei versichert werden. In diesen Fällen ist bei der Immatrikulation eine entsprechende Mitgliedsbescheinigung vorzulegen.

Studierende im Studienkolleg, im Deutschkurs, im Propädeutischen Vorsemester

Studierende im Studienkolleg, im Deutschkurs und im Propädeutischen Vorsemester sind nicht krankenversicherungspflichtig, denn sie sind nicht für ein Fachstudium, sondern für ein **Vorfachstudium** eingeschrieben. Die gesetzlichen Krankenkassen sind nicht verpflichtet, diese Studierenden aufzunehmen. Sofern eine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse nicht möglich ist, bleibt die Möglichkeit einer privaten Krankenversicherung. Mit der Aufnahme des Fachstudiums kann ein Wechsel in die gesetzlichen Krankenkassen erfolgen. Zu diesem Wechsel rät die Universität dringend. Bei weiteren Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Frau Monzel (s.u.).

Studierende, die 30 Jahre oder älter sind

Mit Vollendung des 30. Lebensjahres oder Abschluss des 14. Fachsemesters **endet** in Deutschland **die Versicherungspflicht** in der gesetzlichen Krankenversicherung. Liegen **Vorversicherungszeiten** bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse vor, ist eine **freiwillige Mitgliedschaft bei dieser gesetzlichen Krankenkasse** möglich. Ist dies nicht der Fall oder nicht gewünscht, bleibt die Möglichkeit einer privaten Krankenversicherung. Siehe auch oben **Immatrikulation b)**

Doktoranden

Die Immatrikulation zu Promotionszwecken stellt ein Studium nach einer wissenschaftlichen Ausbildung dar und fällt daher nach der gesetzlichen Regelung nicht unter den günstigen Studententarif. Liegen Vorversicherungszeiten bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse vor, ist eine freiwillige Mitgliedschaft bei dieser gesetzlichen Krankenkasse möglich, allerdings nicht zum Studententarif. Liegen keine Vorversicherungszeiten vor oder ist eine gesetzliche Krankenversicherung nicht gewünscht, bleibt die Möglichkeit einer privaten Krankenversicherung.
Siehe auch oben **Immatrikulation b)**

Reisekrankenversicherungen

Reisekrankenversicherungen umfassen nur wenige Leistungen. Sie sind nur für Kurzaufenthalte in Deutschland geeignet, da sie einen umfangreichen Krankheitsfall, eine Zahnarztbehandlung oder Vorsorgeuntersuchungen nicht abdecken. **Für einen längeren Aufenthalt von mehr als 6 Monaten** in Deutschland, wie ein Studium mit akademischem Abschluss oder eine Promotion, sind diese Versicherungen in der Regel **ungeeignet**.

Studierende, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen möchten

Studierende, die auf das Recht verzichten wollen, zum günstigen Studententarif in Deutschland krankenversichert zu sein, haben die Möglichkeit, sich bis 3 Monate nach Beginn der Versicherungspflicht, das ist i.d.R. die Studienaufnahme in Deutschland, von der Krankenversicherungspflicht befreien zu lassen. Hierfür sucht der Studierende eine deutsche gesetzliche Krankenkasse auf und legt den Zulassungsbescheid der Universität Heidelberg und Unterlagen über seine private Krankenversicherung vor. Die Krankenkasse kann dann den für die Immatrikulation notwendigen Befreiungsbescheid ausstellen. Beachten Sie jedoch: **Diese Befreiung gilt für die gesamte Studiendauer in Deutschland und kann nicht widerrufen werden.** Daher raten wir davon ab.
Siehe auch oben **Immatrikulation b)**

Haftpflichtversicherung

Es wird dringend empfohlen, spätestens nach der Ankunft in Heidelberg eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Versicherung kommt für Schäden auf, die einem anderen zugefügt werden, z.B. durch Unvorsichtigkeit (Verursachen eines Unfalls als Fahrradfahrer). Bitte erkundigen Sie sich, ob Sie im Heimatland bereits eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die auch in Deutschland gültig ist.

Auskünfte zu Krankenversicherung und Haftpflichtversicherung erhalten Sie nach Ihrer Ankunft in Heidelberg im Dezernat Internationale Beziehungen bei Frau Monzel
Seminarstr. 2, Raum 29, 69117 Heidelberg
E-Mail: monzel@zuv.uni-heidelberg.de
Sprechstunden:
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 10 - 12 Uhr sowie Mittwoch: 13.30 – 15.30 Uhr.

Einige gesetzliche Krankenkassen mit Geschäftsstelle in Heidelberg:
(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Name der Krankenkasse:	Öffnungszeiten:
AOK Heidelberg Friedrich-Ebert-Platz 3 69117 Heidelberg Tel.: 06221 91401-3311	Mo – Mi: 8.30 – 17 Uhr Do: 8.30 – 18 Uhr Fr: 8.30 – 16 Uhr
AOK Studenten-Service Triplex-Mensa am Universitätsplatz 69117 Heidelberg Tel.: 0173/2133020 sowie Universitätsverwaltung Serviceportal, Raum 35 Seminarstraße 2 69117 Heidelberg	1. März – 13. April 2018: Montag bis Freitag: 10.00 - 14.00 Uhr 2. – 13. April 2018: Montag bis Freitag: 10.00 – 12.00 Uhr
BARMER GEK Ersatzkasse Alte Eppelheimer Str. 8 69115 Heidelberg Tel.: 0621/1700131-6200	Mo - Do: 9 – 18.30 Uhr Fr: 9 – 16 Uhr
DAK Heidelberg Adenauerplatz 6 69115 Heidelberg Tel.: 06221/718160	Mo – Mi: 8 – 16 Uhr Do: 8 – 17 Uhr Fr: 8 – 13 Uhr
Innungskrankenkasse (IKK) Kurfürstenanlage 3 69115 Heidelberg Tel.: 06221/53000	Mo: 9 – 16 Uhr Di + Do: 9 – 18 Uhr Mi + Fr 9 – 14 Uhr
Kaufmännische Krankenkasse (KKH-Allianz) Friedrich-Ebert-Anlage 21 69117 Heidelberg Tel.: 06221/4340590	Mi: 10 – 14 Uhr
Techniker Krankenkasse Friedrich-Ebert-Anlage 1 69117 Heidelberg Tel.: 06221/534100	Mo + Di: 9 – 16 Uhr Mi + Fr: 9 – 14 Uhr Do: 9 – 17 Uhr
Techniker Krankenkasse HD-Campus Im Neuenheimer Feld 370 (Gästehaus) 69120 Heidelberg Tel.: 06221/534201	Mo – Mi + Fr: 10 – 14 Uhr Do: 10 – 16 Uhr

Stand: Sommersemester 2018